

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: zunächst R. Szostak und G. Marhic, dann B. Driessen und G. Étienne)

Gegenstand

Klage auf Nichtigerklärung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 687/2011 des Rates vom 18. Juli 2011 zur Durchführung des Artikels 2 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001 über spezifische, gegen bestimmte Personen und Organisationen gerichtete restriktive Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus und zur Aufhebung der Durchführungsverordnungen (EU) Nr. 610/2010 und (EU) Nr. 83/2011 (ABl. L 188, S. 2) und des Beschlusses 2011/430/GASP des Rates vom 18. Juli 2011 zur Aktualisierung der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften, auf die die Artikel 2, 3 und 4 des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus Anwendung finden (ABl. L 188, S. 47), soweit der Name der Klägerin weiterhin auf der Liste der Personen, Vereinigungen und Körperschaften geführt wird, auf die das im Rahmen der Bekämpfung des Terrorismus vorgesehene Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen angewandt wird

Tenor

1. Die Klage wird als offensichtlich unzulässig abgewiesen.
2. Über den Streithilfesantrag der Europäischen Kommission ist nicht zu entscheiden.
3. Die Hamas trägt ihre eigenen Kosten und die Kosten des Rates der Europäischen Union.

(¹) ABl. C 126 vom 28.4.2012.

Beschluss des Gerichts vom 14. Juni 2012 — Technion und Technion Research & Development Foundation/Kommission

(Rechtssache T-546/11) (¹)

(Nichtigkeitsklage — Sechstes Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration — Schreiben zur Bestätigung der Ergebnisse eines Prüfberichts und zur Information über das weitere Verfahren — Untrennbar mit dem Vertrag verbundene Handlungen — Unzulässigkeit)

(2012/C 250/28)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Technion — Israel Institute of Technology (Haifa, Israel) und Technion Research & Development Foundation Ltd (Haifa) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. Grisay und D. Piccininno)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: F. Dintilhac und B. Conte)

Gegenstand

Nichtigerklärung der Entscheidung, die in dem Schreiben der Kommission vom 2. August 2011 enthalten sein soll, mit dem die Ergebnisse der Finanzprüfung der von Technion —

Israel Institute of Technology vorgelegten Kostenaufstellungen in Bezug auf vier Verträge im Rahmen des Sechsten Rahmenprogramms der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration als Beitrag für die Verwirklichung des Europäischen Forschungsraums und zur Innovation (2002-2006) bestätigt wurden und Technion über das weitere Verfahren in Kenntnis gesetzt wurde

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Technion — Israel Institute of Technology und die Technion Research & Development Foundation Ltd tragen die Kosten.

(¹) ABl. C 355 vom 3.12.2011.

Klage, eingereicht am 25. April 2012 — AQ/Europäisches Parlament

(Rechtssache T-168/11)

(2012/C 250/29)

Verfahrenssprache: Polnisch

Parteien

Kläger: AQ (Żary, Polen) (Prozessbevollmächtigter: K. Rosiak, Rechtsbeistand)

Beklagter: Europäisches Parlament

Anträge

Der mit der Vertretung des Klägers beauftragte Prozessbevollmächtigte beantragt,

- festzustellen, dass die Klage unzulässig und die Hauptsache erledigt ist;
- festzustellen, dass es für die vom Kläger begehrte Zahlung von Schadensersatz mangels eines durch eine Handlung oder ein Unterlassen des Europäischen Parlaments verursachten tatsächlichen und sicheren Schadens keine Grundlage gibt.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Der mit der Vertretung des Klägers beauftragte Prozessbevollmächtigte macht für seine Anträge drei Gründe geltend.

1. Erster Grund:

- Außer wenn festgestellt werden sollte, dass das Schreiben des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2008 eine Entscheidung des Petitionsausschusses über eine frühere Eingabe des Klägers enthalte, die inhaltlich in vollem Umfang mit der Petition übereinstimme, könne angenommen werden, dass das Europäische Parlament in der vorliegenden Sache wesentliche Formvorschriften (Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments) verletzt und es unterlassen habe, als Antwort auf die an es gerichtete Petition einen Akt an den Kläger zu richten.

2. Zweiter Grund:

- Da jedoch die Petition keine Angelegenheit betreffe, die in den Tätigkeitsbereich der Europäischen Union falle, habe der Kläger kein Rechtsschutzinteresse.

3. Dritter Grund:

- Da außerdem die Frist für eine wirksame Klageerhebung sowohl nach Art. 230 EG (Art. 263 AEUV) als auch nach Art. 232 EG (Art. 265 AEUV) schon zu dem Zeitpunkt abgelaufen sei, in dem der Kläger den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe gestellt habe, sei die Klage unzulässig.

Klage, eingereicht am 11. Juni 2012 — Hellenische Republik/Europäische Kommission

(Rechtssache T-260/12)

(2012/C 250/30)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Hellenische Republik (Prozessbevollmächtigte: K. Samoni und N. Dafniou)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- der Nichtigkeitsklage stattzugeben,
- den angefochtenen Beschluss der Europäischen Kommission für nichtig zu erklären,
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen,
- die vorliegende Klage mit der entsprechenden Klage in der Rechtssache T-105/12, Hellenische Republik/Europäische Kommission, wegen Identität der rechtlichen und tatsächlichen Gründe zu verbinden.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Hellenische Republik begehrt mit ihrer Klage (nach Art. 263 AEUV) die Nichtigkeitsklärung des Beschlusses Nr. 416117 der Kommission vom 11. April 2012 über die Fortzahlung des Zwangsgelds von 31 536 Euro pro Tag des Verzugs bei der Umsetzung der Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem

Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-65/05 nachzukommen, durch die Hellenische Republik, soweit damit die Zahlung dieses Zwangsgelds ab dem 22. August 2011 verlangt wird. Mit dem angefochtenen Beschluss wird die Hellenische Republik aufgefordert, 3 847 392 Euro als Zwangsgeld für den Zeitraum vom 1. Dezember 2011 bis 31. März 2012 zu zahlen, da sie nach Auffassung der Kommission die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-65/05 und sodann dem zweiten Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union in der Rechtssache C-109/08 nachzukommen, nicht erlassen hat.

Zur Stützung ihrer Klage macht die Klägerin die folgenden Klagegründe geltend:

1. Erstens: Beurteilungsfehler der Kommission hinsichtlich der Frage, ob die Hellenische Republik die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union nachzukommen, erlassen hat

Die Hellenische Republik ist der Auffassung, dass die Beklagte die Maßnahmen, die die Hellenische Republik erlassen habe, um dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen, falsch beurteilt und ausgelegt habe. Mit der Annahme des Gesetzes 4002/2011, durch das die streitigen Artikel des Gesetzes 3037/2002 entsprechend der Anordnung des Gerichtshofs in der Rechtssache C-65/05 aufgehoben worden seien, habe die Hellenische Republik alle zur Durchführung dieses Urteils erforderlichen Maßnahmen getroffen.

2. Zweitens: Befugnisüberschreitung durch die Kommission

Die Hellenische Republik ist der Ansicht, dass die Kommission die Grenzen ihres Auftrags als Hüterin des Vertrags überschritten habe, da sie sich nicht, wie es ihr oblegen hätte, mit der mehr oder weniger offenkundigen Durchführung der Anpassungsmaßnahmen begnügt habe. Außerdem sei sie über die Urteile des Gerichtshofs hinausgegangen, da die Hellenische Republik diesen vollständig nachgekommen sei.

3. Drittens: Fehlende Begründung seitens der Kommission

Die Kommission habe den von der Hellenischen Republik angefochtenen Beschluss nicht begründet und nicht ausdrücklich ausgeführt, aus welchen Gründen sie die Fortzahlung des Zwangsgelds für den Zeitraum nach der Annahme des Gesetzes 4002/2011, also vom 22. August 2011 bis 31. März 2012, verlange.

Die Hellenische Republik wendet sich gegen diesen zusätzlichen Betrag, weil sie mit der Veröffentlichung des fraglichen Gesetzes den Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union vollständig nachgekommen sei.